

STAND: 19.02.2018

BEKANNTMACHUNG STICHTAG FÜR DAS AUSWAHLVERFAHREN IN DER VORHABENSART 4.2.1 – „VERARBEITUNG, VERMARKTUNG UND ENTWICKLUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE“:

Stichtag für das Auswahlverfahren im Rahmen der Vorhabensart 4.2.1 - „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“

Die Sonderrichtlinieⁱ „LE-Projektförderungen“ des BMLFUW sieht für die Vorhabensart „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ eine laufende Antragstellung vor.

Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der zuständigen Bewilligenden Stelle, beim

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat 20408 – Ländliche Entwicklung und Bildung
Fanny-von-Lehnert-Strasse 1, 5020 Salzburg, Österreich

eingelangt sind, können beim nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

Das Amt der Salzburger Landesregierung gibt daher als **Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren** den **23.08.2019** bekannt.

Der Stichtag für das nächste Auswahlverfahren ist im 1. Quartal 2020 vorgesehen und wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Die Förderungsanträge können laufend beim LE-Projektbetreuer/bei der LE-Projektbetreuerin auf der jeweils zuständigen Einreichstelle (Bezirksbauernkammer bzw. Amt der Salzburger Landesregierung) abgegeben werden.

Hinweis:

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet ist.

Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.



In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen. Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt.

Die Vorhaben werden sodann durch ein bundesweit angelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ (http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/projektauswahlkr_le.html) beschrieben.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der LE-Projektbetreuer/die LE-Projektbetreuerin auf der jeweiligen Bezirksbauernkammer bzw. beim Amt der Salzburger Landesregierung (Flachgau/Tennengau) gerne zur Verfügung.

ⁱ Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“, GZ.BMLFUW-LE.1.1.1/0088-II/2/2016